Große Kreisstadt
Hohenstein-Ernstthal

Feuerwerksspaß – aber mit Sicherheit!

Handlungsempfehlungen und wichtige Hinweise des Ordnungsamtes

WER darf WAS?

Generell dürfen nur Erwachsene ab 18 Jahren zum Jahreswechsel Silvesterfeuerwerk zünden – hier Feuerwerke der Klasse II (handelsüblich). Ausnahmen für den Zeitraum können jedoch für besondere Ereignisse, wie runde Geburtstage, Hochzeiten oder Schulanfänge gemacht werden. Folgende Kategorien von Feuerwerken gibt es.

F1 Kleinstfeuerwerk
Hierzu zählen unter anderem Knallererbsen, Partyknaller, Tischfeuerwerk, etc.
→ Diese dürfen ab dem 12. Lebensjahr frei erworben und das ganze Jahr über verwendet werden.

F2 Kleinfeuerwerk
Hier ist das klassische Silvesterfeuerwerk gemeint.
→ Das Abbrennen ist erst ab 18 Jahren erlaubt. Außerdem ist ein Antrag dafür notwendig, wenn es nicht an Silvester oder Neujahr gezündet werden soll.

F3/F4 Mittel- und Großfeuerwerk
Hierfür bedarf es spezieller Erlaubnisse oder Fachkundennachweise, meist setzen Pyrotechnik-Firmen diese Feuerwerke um. Es handelt sich hierbei um große Zylinder- und Kugelbomben sowie um größere Raketen, etc.

WANN darf ich böllern?

Das Abbrennen von Feuerwerk ist grundsätzlich nur am 31. Dezember und 01. Januar erlaubt. Außerhalb dieser Zeit ist dafür ein Antrag nötig, der beim Sachgebiet Öffentliche Ordnung und Sicherheit einzureichen ist und geprüft wird.

WO darf ich böllern?

Bei klassischen Feuerwerken ist ein Mindestabstand von 8m zu Personen und Gebäuden einzuhalten. Allgemein gilt auch die Faustregel: So hoch, wie der

gezündete Effekt aufsteigen kann, so groß sollte auch der Sicherheitsabstand sein. In unmittelbarer Nähe von Kirchen und Altersheimen sind Feuerwerke nicht erlaubt. Zu beachten sind auch besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen (z. Bsp. Tankstellen). Auch die Nähe zu Grünflächen und Wäldern ist zu beachten.

Wer böllert, RÄUMT AUCH AUF!

Wer seine Feuerwerkskörper auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen loslässt, hat den dadurch entstandenen Müll auch zu beräumen. Abgebrannte Feuerwerkskörper gehören in den Restmüll. Es ist hierbei darauf zu achten, dass alles vollständig abgekühlt ist.

HILFE!

Erste-Hilfe-Maßnahmen sind bei Verletzungen umgehend einzuleiten. Begeben Sie sich oder andere verletzte Personen gegebenenfalls in ärztliche Behandlung. Bei größeren Verletzungen ist sofort der Notruf zu wählen: 112. Bringen Sie sich auch nicht bei Löschversuchen, etc. in Gefahr – rufen Sie die Feuerwehr (112), wenn nötig, und weisen Sie die Fachkräfte vor Ort ein, damit ein schnelles Handeln möglich ist.

Noch FRAGEN?

Hinweise oder Anfragen nimmt das Sachgebiet Öffentliche Ordnung und Sicherheit, 03723/402-320, entgegen. Gern können Sie auch eine E-Mail an oeffentlicheordnung@hohenstein-ernstthal.de senden.

Der Antrag für das Abbrennen eines Kleinfeuerwerks nach Klasse F2 wird Ihnen auf Anfrage entsprechend zugesendet oder ausgehändigt.